

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1975	Nummer 89
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	16. 7. 1975	Bek. d. Geschäftsstelle des ADV-Beirats beim Innenminister Verzeichnis der Mitglieder des ADV-Beirats NW	1362
203637	16. 7. 1975	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –) . . .	1362
2100	15. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	1363
23212	9. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern und des Fertighausverzeichnisses	1363
7817	11. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landveräußerung und Landverpachtung; Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung.	1365
78420	15. 7. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen sowie für Studierende in Schulen und Hochschulen.	1365
8301	14. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Berücksichtigung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	1365
8301	15. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Berücksichtigung der Erhöhungsbeträge nach dem 18. Renten- anpassungsgesetz (RAG) bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge.	1366
924 930	15. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr; Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC).	1366

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
14. 7. 1975	Bek. – Königlich Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1366
15. 7. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1366
24. 7. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1367
	Innenminister	
24. 7. 1975	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten	1368
24. 7. 1975	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf einer Zulassung	1368
	Kultusminister	
3. 7. 1975	RdErl. – Ferienordnung für das Schuljahr 1976/77	1366
	Justizminister	
7. 7. 1975	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Gelsenkirchen	1366
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	1367
	Minister für Bundesangelegenheiten	1367

I.

20025

Verzeichnis der Mitglieder des ADV-Beirats NW

Bek. d. Geschäftsstelle des ADV-Beirats
beim Innenminister v. 16. 7. 1975 –
I A 1/54 – 07.00

Auf Grund der Neuwahl von Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen für den nach § 12 ADVG NW gebildeten Beirat zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landtag, Landesverwaltung und Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung – ADV-Beirat NW – werden die Absätze 2 und 3 der Bek. v. 8. 7. 1974 (SMBL. NW. 20025) wie folgt neu gefaßt:

Dem Beirat gehören an:

Mitglied:

Dr. van Aerssen, Jochen
Landtagsabgeordneter
Schwartz, Helmut
Landtagsabgeordneter
Brunn, Anke
Landtagsabgeordnete
Herterich, Günter
Landtagsabgeordneter
Hinrichs, Jürgen
Landtagsabgeordneter
Hoffmans, Helmut
Ltd. Ministerialrat,
Staatskanzlei
Dr. Ruckriegel, Werner
Ltd. Ministerialrat,
Innenministerium
Gierse, Rudolf
Ltd. Ministerialrat,
Finanzministerium
Dr. Wigge, Wilhelm
Reg. Direktor,
Ministerium für Wissen-
schaft und Forschung
Benker, Albert
Präsident,
Landesamt für Datenverar-
beitung und Statistik
Dornscheidt, Hermann
Stadtdirektor,
Düsseldorf
Dr. Lehmann-Grube, Hinrich
Beigeordneter,
Köln
Dr. Albath, Jürgen
Oberkreisdirektor,
Lüdenscheid
Minkus, Wilhelm
Kreisverwaltungsdirektor,
Siegburg
Ferlings, Wilhelm
I. Stadtdirektor,
Paderborn

Stellvertreter:

Dr. Fell, Karl
Landtagsabgeordneter
Evertz, Klaus
Landtagsabgeordneter
Denkert, Kurt
Landtagsabgeordneter
Koch, Ludwig
Landtagsabgeordneter
Roericht, Reinhard
Landtagsabgeordneter
Dr. Clausen, Harald
Ministerialrat,
Staatskanzlei
von der Groeben, Wolfgang
Reg. Direktor,
Innenministerium
Klink, Gunnar
Reg. Direktor,
Finanzministerium
Dr. Landscheid, Marianne
Ministerialrätin,
Ministerium für Wissen-
schaft und Forschung
Obers, Johann
Abt. Direktor,
Landesamt für Datenverar-
beitung und Statistik
Schleberger, Erwin
Beigeordneter,
Städtetag NW
Dr. Fischbach, Bert
Landesrat,
Landschaftsverband
Rheinland
Dr. Welter, Hilarius
Beigeordneter
Landkreistag NW
Preller, Klaus
Kreisverwaltungsrat,
Unna
Steinhauer, Hans-G.
Stadtdirektor,
Velbert

In seiner Sitzung am 9. 7. 1975 wählte der Beirat erneut Herrn Landtagsabgeordneten Dr. van Aerssen zum Vorsitzenden und Frau Landtagsabgeordnete Brunn zur stellvertretenden Vorsitzenden.

– MBL. NW. 1975 S. 1362.

203637

G 131

Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 7. 1975 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 der Einleitung werden die Worte „vom 30. August 1972 (GMBL. S. 546)“ durch die Worte „vom 15. Februar 1975 (GMBL. S. 109)“ ersetzt.

2. Abschnitt I „Zu Nummern 1,2 und 13 BhV“ wird gestrichen.

3. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Die anlässlich der Untersuchung oder Behandlung in einer Diagnoseklinik entstehenden Aufwendungen für Leistungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 2, 2a, 6, 8 und 10 BhV sind beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bestätigt, daß es sich um einen sog. Problemfall handelt. Voraussetzung ist außerdem, daß der Patient auch von einem Facharzt untersucht worden ist.

b) In Buchstabe b werden die Worte „In anderen Krankheitsfällen“ durch die Worte „Handelt es sich nicht um einen Problemfall (Buchstabe a),“ ersetzt.

4. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden Satz 4 gestrichen und die Sätze 6 und 7 durch folgende Sätze ersetzt:

Dies gilt auch für freiwillige Mitglieder von Pflicht- oder Ersatzkassen. Soweit jedoch die Leistung der Pflicht- oder Ersatzkasse zur vollen Erstattung der Aufwendungen führt, ist die Gewährung einer Beihilfe ausgeschlossen, auch wenn die Leistung als Zuschuß bezeichnet ist (Sachleistungssurrogat). Dies gilt auch dann, wenn der Erstattungsbetrag der Krankenkasse lediglich um einen Mengenrabatt und dergleichen oder um einen Kostenanteil nach § 182a Abs. 1 RVO gekürzt worden ist. Darüber hinaus ist eine Beihilfe auch dann nicht zu gewähren, wenn der freiwillig Versicherte mit seiner Krankenkasse anstelle einer an sich zustehenden Sachleistung oder vollen Kostenerstattung eine niedrigere Pauschalerstattung (z. B. für Arzneimittel) vereinbart, um den Ausschluß der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen abzuwenden.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Die gesetzlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen übernehmen im Falle einer stationären Behandlung auch bei ihren freiwilligen Mitgliedern die entstehenden Kosten in Höhe des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes in voller Höhe, der alle medizinisch notwendigen Kosten abdeckt. Werden Wahlleistungen nicht in Anspruch genommen, so entstehen dem Betroffenen keinerlei Aufwendungen; eine Beihilfe ist in diesen Fällen nicht zu gewähren.

Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist beihilferechtlich wie folgt zu verfahren:

Wahlleistung	Beihilfen sind zu gewähren zu den Gesamtkosten	Beihilfen sind nicht zu gewähren (Sachleistungssurrogat)
a) Unterbringung (Ein- oder Zweibettzimmer)	der Unterbringung in einem Zweibettzimmer	zu Arzt- und Nebenkosten
b) ärztliche Betreuung	des Arztes	zu den Unterbringungs- und Nebenkosten
c) Unterbringung und ärztliche Betreuung	des Arztes und der Unterbringung in einem Zweibettzimmer	zu den Nebenkosten

Zu den Gesamtkosten der Unterbringung in einem Zweibettzimmer gehören der im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz enthaltene Anteil für Unterkunft und Verpflegung sowie der Mehrbetrag für

ein Zweibettzimmer. Die Gesamtkosten der Unterbringung in einem Zweibettzimmer sind jedoch um 8,- DM täglich zu kürzen (s. Nummer 4 Ziff. 2 BhV).

Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht beihilfefähig und wirken sich weder allein noch in Verbindung mit anderen Wahlleistungen aus.

Die in Einzelfällen von Krankenhäusern geltend gemachten „gesondert berechenbaren Nebenleistungen“ (besonders teure Medikamente oder medizinische Geräte nach § 5 BpflV) oder „gesondert berechenbare Sach- und Personalkosten“ (bei Aufnahme zur Begutachtung nach § 7 BpflV) werden von der gesetzlichen Krankenversicherung stets in voller Höhe erstattet, so daß auch hier Sachleistungssurrogate vorliegen.

Ist die Aufteilung des allgemeinen oder des besonderen Pflegesatzes in Einzelfällen nicht zu ermitteln, so bitte ich hilfsweise als Anteil

für Unterbringung und Verpflegung	70%
für Arztkosten	15% und
für Nebenkosten	15%

anzusetzen.

5. In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ wird folgende Nummer 4 angefügt:

4 In Nummer 3 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 5 i. Verb. mit Satz 3 BhV erhalten Beihilfeberechtigte, die von der Pflichtversicherung ihres Ehegatten in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung erfaßt werden, Beihilfen zum Gesamtbetrag ihrer beihilfefähigen Aufwendungen, sofern sie die ihnen aus den genannten Versicherungen zustehenden Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß von dieser Regelung auch Beamtinnen und Ruhestandsbeamtinnen erfaßt werden, die aufgrund einer Witwenrente nach ihrem verstorbenen Ehegatten in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind. Bei der Mitgliedschaft in der KVdR nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO handelt es sich zwar in den Fällen des Witwengeldbezugs aus der Rentenversicherung versicherungsrechtlich um einen eigenen Anspruch; dieser leitet sich jedoch ausschließlich aus der früheren Mitgliedschaft des verstorbenen Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab, so daß gegen die Anwendung der Regelung der Nummer 3 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 5 BhV auf den o. g. Personenkreis keine Bedenken bestehen.

6. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 2 BhV“ wird gestrichen.
7. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ wird in Nummer 6 der Satz 2 gestrichen.
8. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 10 BhV“ wird gestrichen.
9. In Abschnitt I „Zu Nummer 5 BhV“ werden in Nummer 2 die Worte „Buchstabe b“ durch die Worte „Buchstaben b und c“ ersetzt.
10. In Abschnitt I „Zu Nummer 8 BhV“ wird in Nummer 3 letzter Satz der Klammerhinweis „(vgl. Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV Nr. 2) durch den Klammerhinweis „(vgl. Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV Nr. 1)“ ersetzt.
11. In Abschnitt I „Zu Nummer 10 BhV“ wird in Nummer 1 der erste Absatz gestrichen. In dem verbleibenden Absatz werden hinter dem Wort „Beihilfeberechtigten“ die Worte „für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung“ eingefügt.
12. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 1 BhV“ wird das Wort „Beisetzung“ durch das Wort „Überführung“ ersetzt.
13. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ werden die Worte „§ 405 RVO“ jeweils durch die Worte „§ 405 oder § 381 Abs. 4 RVO bzw. entsprechender Vorschriften“ ersetzt.
14. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 BhV“ werden in Nummer 2 folgende Sätze angefügt:
- Der Bemessungssatz darf in Verbindung mit der Erhöhung um 10 v. H. gem. Nummer 13 Abs. 5 BhV außerdem 80 v. H. nicht überschreiten. Ergäbe sich jedoch im Falle einer stationären Unterbringung in einer Krankenanstalt ohne die Erhöhung nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 BhV

ein höherer Bemessungssatz (Nummer 13 Abs. 1 i. Verb. mit Absatz 5 und Absatz 7 BhV), so ist dieser der Bemessung der Beihilfe zugrunde zu legen.

15. In Abschnitt I „Zu Nummer 14 Abs. 2 BhV“ Nummer 1 werden in Buchstabe a die Worte „GMBL 1972 S. 635“, durch die Worte „GMBL 1975 S. 122,“ ersetzt und der letzte Satz sowie die Anlage dazu gestrichen.

– MBl. NW. 1975 S. 1362.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1975 –
I C 3/38.67

Abschnitt C meines RdErl. vom 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

In Nummer 32.2 Buchst. a) wird hinter dem Wort „Peru“ das Wort „Polen“ eingefügt.

– MBl. NW. 1975 S. 1363.

23212

Bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern und des Fertighausverzeichnisses

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1975 –
V A 2 – 255.12

1 Fertighäuser

1.1 Begriffsbestimmung

Fertighäuser im Sinne dieses Erlasses sind Gebäude, die aus vorgefertigten Bauteilen (z. B. Wand-, Decken- und Dachtafeln) errichtet werden.

1.2 Bauvorlagen und bautechnische Nachweise

1.2.1 Bei Errichtung von Fertighäusern sind die Bauvorlagen gemäß § 1 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232) vorzulegen.

1.2.2 Zusätzlich sind – soweit erforderlich – von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 1 Abs. 6 der BauVorlVO insbesondere folgende bautechnische Nachweise zu fordern.

1.2.2.1 Feuchtigkeitsschutz

Angaben zum Witterungsschutz, zum Schutz gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit und ggfs. zum Schutz gegen drückendes Wasser (z. B. Grundwasser, stauendes Sickerwasser).

1.2.2.2 Klimabedingter Feuchtigkeitsschutz

Nachweis des Feuchtigkeitsschutzes gegen Dampfdiffusion. Als Gutachter kommen die nachstehenden Institute in Betracht:

1. Institut für Bauphysik
7 Stuttgart 70 (Degerloch), Königsstraße 74
2. Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V.
München
8032 Gräfelfing, Lochhamerschlag 4
3. Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
1 Berlin 45, Unter den Eichen 87

1.2.2.3 Holzschutz

Angaben über die Holzschutzmaßnahmen nach DIN 68 800 – Holzschutz im Hochbau – [Als Hinweis bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. v. 3. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1581/SMBL. NW. 232374)] für das verwendete Holz bzw. für den Holzwerkstoff. Angabe des Holzschutzmittels einschließlich des Prüfzeichens des Instituts für Bautechnik und der im Prüfbescheid angegebenen Wirkungsbereiche des Holzschutzmittels sowie Angabe, ob die Behandlung im Werk oder auf der Baustelle erfolgt.

Die Angaben sind getrennt nach Bauteilen – Wände, Decken, Böden und Dach – aufzuführen.

1.2.2.4 Korrosionsschutz

Angaben zum Korrosionsschutz nach DIN 4115 – Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau – [Als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. v. 4. 1. 1951 (MBL. NW. S. 22/SMBl. NW. 232343)] oder nach DIN 55 928 – Schutzanstrich von Stahlbauwerken – [Als Hinweis bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. v. 3. 5. 1958 (MBL. NW. S. 1329/SMBl. NW. 232343)].

1.2.2.5 Montageanweisung

1.3 Überwachung

Nach der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257), – SGV. NW. 232 – dürfen bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen die dort genannten vorgefertigten Bauteile nur dann verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung – bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung – unterliegen.

Solche vorgefertigten Bauteile müssen mit Herstellerwerk und Überwachungskennzeichen (z. B. Zeichen der Überwachungsgemeinschaft/Güteschutzgemeinschaft oder Vermerk: „Überwacht durch“) gekennzeichnet sein. Eine Liste der bauaufsichtlich für die Überwachung anerkannten Prüfstellen und Überwachungsgemeinschaften (Güteschutzgemeinschaften) wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, geführt.

Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, durch Auflage zu bestimmen, daß der Bauherr vor Baubeginn den Nachweis der Überwachung der Fertigung im Herstellwerk (z. B. durch Überwachungsbescheinigung) vorlegt. Der Nachweis ist zu den Bauakten zu nehmen.

Die Überwachung der werkmäßig vorgefertigten Bauteile ersetzt nicht die nach § 94 der Landesbauordnung (BauO NW) geforderte Bauüberwachung bei der Montage der Fertighäuser auf der Baustelle.

1.4 Typengenehmigung

Bei Vorlage einer Typengenehmigung nach § 92 BauO NW ist zu prüfen, ob das beantragte Bauvorhaben in Planung und Konstruktion mit dem von der Typengenehmigung erfaßten Fertighaus übereinstimmt und ob die Annahmen insbesondere über Bodenpressungen, Windlasten, Schneelasten und Wärmedämmgebiet für die örtlichen Verhältnisse zutreffen.

2 Fertighausverzeichnis

2.1 Allgemeines

Das Fertighausverzeichnis ab Jahrgang 1974 wird herausgegeben vom Institut für Bauforschung e. V., Hannover, im Auftrage des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und im Einvernehmen mit dem Institut für Bautechnik in Berlin.

Es tritt an die Stelle des seit 1963 im Auftrage des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im RKW herausgegebenen und vom Institut für Bauforschung e. V., Hannover, federführend bearbeiteten bisherigen Fertighausverzeichnisses.

2.2 Gliederung des Fertighausverzeichnisses

Das Verzeichnis gliedert sich in die Reihe A nach Abschnitt 3.1 und die Reihe B nach Abschnitt 3.2 dieses Erlasses.

In die **Reihe A – Typenhäuser** – werden vorgefertigte ein- oder zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser aufgenommen, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen und für die eine Typengenehmigung nach § 92 BauO NW vorliegt.

In der **Reihe B – Vorgefertigte Bauteile** – werden Bauarten beschrieben, mit denen Gebäude unterschiedlicher Größe, Art und Nutzung errichtet werden

können und für die eine statische Typenprüfung der tragenden Bauteile sowie bautechnische Nachweise zur Beurteilung des Wärme-, Feuchtigkeits- und Brandschutzes vorliegen.

2.3 Geltungsdauer der Hefte des Fertighausverzeichnisses

Die Geltungsdauer der Hefte des Verzeichnisses ist befristet. In den Heften des Verzeichnisses ist die Geltungsdauer angegeben, die nicht mehr als 5 Jahre betragen soll. Sie darf jedoch nicht länger als die Geltungsdauer der Typengenehmigung oder der statischen Typenprüfung sein.

Die Genehmigungsdauer der Hefte des Verzeichnisses kann im Einvernehmen mit dem Institut für Bautechnik durch das Institut für Bauforschung e. V., Hannover, in Übereinstimmung mit der Geltungsdauer der Typengenehmigung oder der statischen Typenprüfung um jeweils längstens 5 Jahre verlängert werden.

2.4 Veröffentlichungen gültiger Hefte des Fertighausverzeichnisses

Eine Liste der für die Vorlage im Baugenehmigungsverfahren gültigen Hefte des Fertighausverzeichnisses wird vom Institut für Bautechnik geführt, in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik veröffentlicht und laufend ergänzt.

3 Vorlage des Fertighausverzeichnisses im Baugenehmigungsverfahren

3.1 Reihe A – Typenhäuser

Jedes für ein Fertighaus (Einzelhaus oder Typengruppe) herausgegebene Heft der Reihe A enthält einen vollständigen Abdruck der gem. § 92 BauO NW erteilten Typengenehmigung und einen Hinweis auf deren Anerkennung durch andere Länder.

Jedes Heft der Reihe A enthält für jedes dort aufgeführte Typenhaus die Bauvorlagen, die Bestandteil der Typengenehmigung sind, sowie die Angaben über die den Nachweisen zugrunde gelegten Bodenpressungen, Wind- und Schneelasten, Wärmedämmgebiete und über die brandschutztechnische Einstufung sowie über die im Rahmen der Typengenehmigung erteilten Ausnahmen und Befreiungen für Abweichungen von bauaufsichtlichen Vorschriften und für unbedenklich gehaltene Abweichungen von den bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen, Zulassungen und Prüfbescheiden.

Jedes Heft der Reihe A enthält Angaben über die Überwachung gem. Abschnitt 1.3 dieses Erlasses.

Wird für ein Bauvorhaben eine bauaufsichtliche Genehmigung unter Vorlage eines Heftes der Reihe A – Typenhäuser – beantragt, so ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob das beantragte Bauvorhaben in Planung und Konstruktion mit dem im Heft des Fertighausverzeichnisses dargestellten und geprüften Typenhaus oder einer der dort aufgeführten Varianten übereinstimmt (im übrigen gilt Abschnitt 1.4).

3.2 Reihe B – Vorgefertigte Bauteile

Die Hefte enthalten für die dort aufgeführten vorgefertigten Bauteile die der statischen Typenprüfung der Einzelelemente entsprechenden Bauteilzeichnungen, die bautechnischen Nachweise mit Ausnahme des Standsicherheitsnachweises für die Gesamtkonstruktion sowie ggf. Montageanweisungen. Die Hefte können auch Angaben über für unbedenklich gehaltene Abweichungen von den bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen enthalten.

Wird für ein Bauvorhaben unter Vorlage eines Heftes der Reihe B des Verzeichnisses die Baugenehmigung beantragt, so gelten die im jeweiligen Heft enthaltenen bautechnischen Nachweise als erbracht.

Die Übereinstimmung der für die Errichtung des Gebäudes vorgesehenen vorgefertigten Bauteile mit den im Fertighausverzeichnis dargestellten und geprüften vorgefertigten Bauteilen ist in jedem Einzelfall festzustellen.

4 Aufnahme in das Fertighausverzeichnis

Anträge auf Aufnahme in das Fertighausverzeichnis (Reihe A und Reihe B) sind beim Institut für Bauforschung e. V., 3 Hannover, Wilhelmstraße 8, zu stellen.

5 Bisherige Regelungen

Mit Erscheinen des Fertighausverzeichnisses in neuer Fassung können die Hefte des bisherigen Fertighausverzeichnisses bis Ausgabe 1973 im Baugenehmigungsverfahren nur noch bis zum 31. 12. 1975 verwendet werden, soweit die Hefte bzw. die darin enthaltenen Angaben den Bedingungen der Bauvorlagenverordnung entsprechen.

Der RdErl. v. 30. 1. 1964 (SMBl. NW. 23212) über die bauaufsichtliche Behandlung von ein- und zweigeschossigen Gebäuden aus vorgefertigten Wand- und Deckentafeln (Fertighäuser) – Fertighausverzeichnis – wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1363.

2.3.2 Name und Anschrift der ermächtigten Stelle und

2.3.3 das Geschäftszeichen, unter dem das Grundstück bei der ermächtigten Stelle geführt wird.

2.3.4 Die Angaben über mehrere Grundstücke eines Eigentümers können zusammengefaßt werden.

2.4 Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen sammelt die Angaben der ermächtigten Stellen und teilt sie mir bis zum 1. November eines jeden Jahres mit. Nummer 2.3.4 gilt entsprechend. T.

3 Die Angaben nach Nummer 2.4 werden von mir im MBl. NW. – Teil II. – bis zum 30. 11. desselben Jahres veröffentlicht.

– MBl. NW. 1975 S. 1365.

7817

**Landveräußerung und Landverpachtung
Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1975 – III B 3 – 228 – 23308

1 Nach § 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 191/SGV. NW. 86) ist das Amt für Agrarordnung nach § 42 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), zuständig.

1.1 Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Erteilung einer Bescheinigung im Zusammenhang mit der Beantragung einer Landabgaberechte bei Veräußerung eines landwirtschaftlichen Unternehmens zur Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur.

1.2 In der Bescheinigung muß zum Ausdruck kommen, daß mindestens 85 v. H. der abzugebenden Flächen an sonstige außerlandwirtschaftliche Erwerber abgegeben sind, die die Flächen zu Bedingungen erwerben, die nicht um mehr als 20 v. H. günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich zu erzielen sind, sofern sie die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen und der Erwerb der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient.

2 Nach § 1 Nr. 4 der o. a. Verordnung sind die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, und die Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) – GmbH, Düsseldorf, für Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zuständig.

2.1 Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Entgegennahme der Ermächtigung eines landwirtschaftlichen Unternehmers zur Landveräußerung und Landverpachtung.

2.2 Für die Ermächtigung gilt das Muster der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 28. 10. 1974 des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des § 2a Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (MinBl. BML. 1974 S. 160).

2.3 Die zur Entgegennahme der Ermächtigung bestimmten Stellen (Nummer 2) zeigen dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen bis zum 30. September eines jeden Jahres an

2.3.1 Größe, Wirtschaftsart und Belegenheitsgemeinde eines Grundstücks, für das am 1. September des Jahres eine Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung bestand und das im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen belegen ist,

78420**Richtlinien**

**für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung
von Trinkmilch und Kakaostrunk für Kinder
in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder
(Kindergärten, -horten und -tagesstätten)
und Kinderheimen sowie für Studierende
in Schulen und Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II C 6 – 2917.9 – 5127 –, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 3 – 41.24.00 – u. d. Kultusministers – II A 7.36 – 81/3 Nr. 1877/75 – v. 15. 7. 1975

Die Verbilligung des Schulmilchfrühstücks wird mit Wirkung vom 1. 8. 1975 eingestellt.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers und des Kultusministers v. 18. 2. 1963 (SMBl. NW. 78420) wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1365.

8301

**Durchführung der Kriegsofferfürsorge
Berücksichtigung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 7. 1975 – II B 4 – 4401 (15/75)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung empfehle ich, bei der Berechnung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge, für die eine Einkommensgrenze gilt, als Kosten der Unterkunft die um das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz verringerten Mietkosten anzusetzen. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 77 BSHG (in Verbindung mit § 25a Abs. 6 BVG), wie er auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. 5. 1974 – VC 46.73 – hervorgehoben wird. Nur auf diese Weise kann in der Kriegsofferfürsorge vermieden werden, daß für denselben Zweck eine Doppelbegünstigung aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Liegt nämlich das Einkommen des Kriegsoffers unterhalb der Einkommensgrenze, so müßte das Wohngeld im Rahmen der Kriegsofferfürsorge unberücksichtigt bleiben, wenn es als zweckbestimmtes Einkommen angesehen würde, weil § 85 Abs. 1 BSHG, der ein solches Ergebnis im Bereich der Sozialhilfe verhindert, in der Kriegsofferfürsorge nicht gilt.

Dem vorbezeichneten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und dem Beschluß dieses Gerichts vom 15. 8. 1974 – VB 46.74 – lagen Fälle zugrunde, in denen eine Einkommensgrenze nicht zu berücksichtigen war.

– MBl. NW. 1975 S. 1365.

8301

**Durchführung der Kriegsofopferfürsorge
Berücksichtigung der Erhöhungsbeträge
nach dem 18. Rentenanpassungsgesetz (RAG)
bei Leistungen der Kriegsofopferfürsorge**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 7. 1975 - II B 4 - 4401 (16/75)

Es ist die Frage gestellt worden, ob die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund der Verordnung nach § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 997), die zum 1. Juli 1975 in Kraft tritt, die Berücksichtigung der Erhöhungsbeträge gemäß § 20 des 18. RAG vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) zur Folge hat.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

§ 20 des 18. RAG enthält eine Regelung für die Sozialleistungen, bei denen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist. Hiernach bleiben die Erhöhungsbeträge auf Grund des 18. RAG bei der Ermittlung des Einkommens vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1975 unberücksichtigt, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden.

Durch die Verordnung vom 25. April 1975 wird das Pflegegeld zum 1. Juli 1975 allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht. Ich halte es daher für richtig, daß bei der Gewährung von Pflegegeld im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge die Erhöhungsbeträge des 18. RAG bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden.

- MBl. NW. 1975 S. 1366.

924
930

**Beförderung gefährlicher Güter
im Straßen- und Eisenbahnverkehr
Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 7. 1975 - IV/A 2 - 42 - 80/V/B 3 - 60 - 08 (34/75)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1975, Heft 6, unter der Nr. 110 (S. 198 - berichtigt durch Bekanntgabe im Verkehrsblatt 1975, Heft 9, S. 249) und der Nr. 112 (S. 201) „Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)“ veröffentlicht. Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1975 S. 1366.

II.

Ministerpräsident

**Königlich Niederländisches Generalkonsulat,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 7. 1975 -
I B 5 - 437 - 2/72

Das Königlich Niederländische Generalkonsulat ist von der Berliner Allee 22 nach 4 Düsseldorf 30, Georg-Glock-Str. 14, Nordsternhaus, verlegt worden. Die neuen Telefonnummern sind: 452001/05.

- MBl. NW. 1975 S. 1366.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 7. 1975 -
I B 5 - 416 - 7/71

Der am 12. November 1971 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen - Chef der Staatskanzlei - ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2246 für Herrn Konsul Konstantin Prevedourakis, Griechisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1975 S. 1366.

Kultusminister

Ferienordnung für das Schuljahr 1976/77

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 7. 1975 -
II C 4. 36-70/0 - 1550/75

Die Ferien für das Schuljahr 1976/77 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 15. Juli 1976	Samstag 28. August 1976
Herbst	Samstag 16. Oktober 1976	Samstag 23. Oktober 1976
Weihnachten	Donnerstag 23. Dezember 1976	Samstag 8. Januar 1977
Ostern	Samstag 26. März 1977	Samstag 16. April 1977

Die Sommerferien des Jahres 1977 werden voraussichtlich vom 7. Juli 1977 (erster Ferientag) bis zum 20. August 1977 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

- MBl. NW. 1975 S. 1366.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Gelsenkirchen**

Bek. d. Justizministers v. 7. 7. 1975 -
5413 E - I B. 120

Bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Gelsenkirchen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Gelsenkirchen
Kenn-Nummer: 36

- MBl. NW. 1975 S. 1366.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Nachgeordnete Behörde

**Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat W. Zühlke
zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1975 S. 1367.

Minister für Bundesangelegenheiten

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Bönninghaus
zum Ministerialrat

– MBl. NW. 1975 S. 1367.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 7. 1975 –
I B 5 – 415 – 5/73

Der am 18. September 1973 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2617 für Herrn Roland Joseph Li, Handelsreferent im Französischen Generalkonsulat Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1367.

Innenminister**Zulassung von Feuerlöschgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 24. 7. 1975 –
VIII B 4 – 4.426 – 21

Die Firma Meco-Metallverarbeitung GmbH, Kevelaer, hat die Produktion und den Vertrieb der „Europa“-Feuerlöscher von der in Konkurs gegangenen Europa-Feuerlöschgerätebau GmbH, Kleve, übernommen. Sie hat aus der Konkursmasse sämtliche vorhandenen Patente und Gebrauchsmuster sowie die markenrechtlich geschützten Namen „Europa“ und „Apollo“ erworben.

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 29. April 1974.

Die Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb der in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte habe ich am 24. Juni 1975 auf die Firma Meco-Metallverarbeitung GmbH, Kevelaer, umgeschrieben. Anlage

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller-Typenbezeichnung	Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs-Kenn-Nr.
1	P 6 DG	PG 6 L	P 1 – 11/69
2	P 6 D	P 6 L	P 1 – 12/69
3	P 12 D	P 12 L	P 1 – 21/69
4	P 12 DG	PG 12 L	P 1 – 22/69
5	P 1 DGAE	PG 1 L	P 1 – 10/72
6	P 2 DG	PG 2 L	P 2 – 3/69
7	P 2 DGAE	PG 2 L	P 2 – 2/72

– MBl. NW. 1975 S. 1368.

**Zulassung
von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln
Widerruf einer Zulassung**

Bek. d. Innenministers v. 24. 7. 1975 –
VIII B 4 – 4.426 – 22

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Buchstabe a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339 / SGV. NW. 2061) widerrufe ich hiermit die Zulassung für die Herstellung und den Vertrieb des Feuerlöschgerätes mit der Zulassungs-Kenn-Nummer P 1 – 7/72 – lfd. Nr. 6 der Anlage zur Bek. v. 1. 9. 1972 (MBl. NW. S. 1634).

– MBl. NW. 1975 S. 1368.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.